

Absender:

Posteingang RPA:

Antrag zur Prüfung des Jahresabschlusses

der Stadt/Gemeinde/VerbGem.

für das Haushaltsjahr

Vollständigkeitserklärung

Der Hauptverwaltungsbeamte erklärt gegenüber dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Mansfeld-Südharz Folgendes:

I. Aktenübergabe und Ansprechpartner

Die Jahresabschlussunterlagen gemäß § 108 GO LSA / § 118 KVG LSA habe ich nach bestem Wissen erstellen lassen / erstellt und vollständig dem RPA zur Prüfung übergeben.

Die nachstehend benannten Bediensteten habe ich angewiesen, dem Rechnungsprüfungsamt alle Auskünfte, Nachweise und Informationen richtig und vollständig zu geben.

Name	<input type="text"/>	Funktion	<input type="text"/>
Name	<input type="text"/>	Funktion	<input type="text"/>
Name	<input type="text"/>	Funktion	<input type="text"/>
Name	<input type="text"/>	Funktion	<input type="text"/>

II. Inventur, Buchführung und Zahlungsabwicklung

Die Grundsätze ordnungsgemäßer Inventur wurden beachtet und das gesamte körperliche wie immaterielle Vermögen unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Eigentums erfasst. Die vollständigen Inventurunterlagen stehen dem Rechnungsprüfungsamt mit Prüfungsbeginn zur Einsichtnahme zur Verfügung bzw. werden in digitalisierter Form übergeben.

Die Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) und der Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) wird unter Einhaltung der in Sachsen-Anhalt geltenden Vorschriften sichergestellt. Die Freigabeerklärungen für die eingesetzten Verfahren gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 GemKVO Doppik sind dieser Erklärung in der Anlage beigefügt, wenn eine wesentliche Programmänderung oder ein neues Programm im zu prüfenden Haushaltsjahr in Einsatz gekommen ist.

Es wird gewährleistet, dass im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten und -fristen auch die nicht ausgedruckten Daten jederzeit zur Einsichtnahme verfügbar sind und bei Bedarf innerhalb einer angemessenen Frist lesbar gemacht werden können. Es ist bekannt, dass der Jahresabschluss dauernd in Papierform aufzubewahren ist.

Die zum Verständnis der Buchführung erforderlichen Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen werden zur Verfügung gestellt. Dazu gehören insbesondere auch Verträge und Schriften von besonderer Bedeutung.

In den Unterlagen der Finanzbuchhaltung sind alle buchungspflichtigen Geschäftsvorfälle erfasst und belegt (zahlungsbegründende Unterlagen).

Außer den im Jahresabschluss erfassten Geld-, Geldanlage- und Kreditkonten bestehen für die prüfende Kommune keine weiteren Konten.

III. Jahresabschluss

Der Jahresabschluss wurde unter Einhaltung der einschlägigen haushaltsrechtlichen Regelungen aufgestellt. Er enthält alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, ungewissen Verbindlichkeiten, Abgrenzungen, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen und alle erforderlichen Angaben.

Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen, die Bedeutung für den Inhalt des Jahresabschlusses oder der Anlagen zum Jahresabschluss oder auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben könnten, wurden als Anlage zur Verfügung gestellt.

Zu berücksichtigende Ereignisse nach dem Bilanzstichtag bestehen nicht.

Der Anhang enthält alle nach § 47 GemHVO Doppik / KomHVO geforderten Angaben. Dabei werden die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen so dargestellt, dass ein sachverständiger Dritte die Wertansätze beurteilen kann.

Umstände, die der Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schuldens-, Ertrags- und Finanzlage entgegenstehen, bestehen nicht bzw. sind ausführlich im Anhang dargestellt.

Rechtsstreitigkeiten und sonstige Auseinandersetzungen, die für die Beurteilung der Vermögens-, Schuldens-, Ertrags- und Finanzlage relevant sind, lagen am Bilanzstichtag nicht vor bzw. wurden im Anhang alternativ in der Anlage zu dieser Erklärung dokumentiert.

Störungen oder wesentliche Mängel des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Handlungen, die das Vermögen beschädigt haben (Unterschlagung), sind nicht bekannt bzw. wurden den Prüfern vollständig im Anhang mitgeteilt.

Der Rechenschaftsbericht enthält auch hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage der Gemeinde wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 48 GemHVO Doppik / KomHVO erforderlichen Angaben. Vorgänge von besonderer Bedeutung, das zu prüfende Haushaltsjahr betreffend, haben sich nach Abschluss des Haushaltsjahres nicht ereignet bzw. sind in der Anlage angegeben. Auch wird auf wesentliche Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung, eingegangen.

Verträge, welche nicht bilanziert wurden, jedoch für die Beurteilung der Vermögens-, Schuldens-, Ertrags- und Finanzlage von Bedeutung sind oder werden können (z. B. wegen ihres Gegenstandes, ihrer Laufzeit, möglicher finanzieller Verpflichtungen oder aus anderen Gründen), bestanden zum Bilanzstichtag nicht bzw. werden in der Anlage zur Vollständigkeitserklärung einschl. ihrer Auswirkungen aufgeführt.

Eine Übersicht über Unternehmen, zu denen am Bilanzstichtag ein Beteiligungsverhältnis bestand, sowie über Mitgliedschaften in Zweckverbänden ist dieser Erklärung als Anlage beigefügt.

Soweit stichtagsbezogen Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Derivaten, Verlustübernahmeverträgen etc. Bestand hatten, sind sie in der Bilanz als solche ersichtlich. In der Verbindlichkeitenübersicht sind alle Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten nachrichtlich ausgewiesen.

Es ist bekannt, dass für die Prüfung eine Aufwandserstattung auf Grundlage der am 01.08.2021 in Kraft getretenen Rechnungsprüfungsordnung des Landkreises Mansfeld-Südharz erhoben wird. Der Stundensatz gemäß § 9 Abs. 1 beträgt 55 EUR.

Ort, Datum

Unterschrift Hauptverwaltungsbeamter

Anlagen